Akkreditierungskommission DGPs für universitäre Ausbildungsinstitute, ambulante Weiterbildungsstätten

Stand November 2024

Die Voraussetzungen für eine möglichst enge Verbindung von Forschung und Lehre sieht die Deutsche Gesellschaft für Psychologie gegeben, wenn Aus- und Weiterbildungsstätten und Hochschulambulanzen die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Ein Psychologisches Institut einer Universität bzw. ein Fachbereich Psychologie einer Universität bzw. eine zuständige Fakultät einer Universität ist per Vertrag Träger der Aus- oder Weiterbildungsstätte bzw. Hochschulambulanz (nach § 117 SGB V) oder ist an der Trägerschaft der Aus- oder Weiterbildungsstätte, der Hochschulambulanz vertraglich beteiligt.
   Es ist auch möglich, dass das Psychologische Institut bzw. der Fachbereich Psychologie bzw. die zuständige Fakultät bei der Trägerschaft (alleinige Trägerschaft oder anteilige Trägerschaft) durch die Universität vertreten wird.

   Die Universität ist nach deutschem Recht akkreditiert und verfügt über ein Promotionsrecht.

   Als ein psychologisches Institut/Fachbereich Psychologie gilt: Es gibt eine Professur für Klinische Psychologie. Der/die Inhaber:in dieser Professur ist wesentlich an Beschlussfassungen beteiligt.

   Es wird ein Bachelorstudiengang Psychologie angeboten, der akkreditiert und berufsrechtlich anerkannt ist. Es wird ein Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie angeboten, der akkreditiert ist.

   Die Hochschulambulanz ermächtigt nach § 117 SGB V ist an einem Psychologischen Institut / Fakultät angesiedelt und wird geleitet durch den/ (aktuellen) Inhaber, die Inhaberin einer Professur für Klinische Psychologie/Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychologie / -psychotherapie.

2. Die Universität oder das Psychologische Institut oder der Fachbereich Psychologie oder die zuständige Fakultät sind mehrheitlich an Beschlussfassungen zu den wesentlichen Sachverhalten beteiligt. Diese Mehrheit muss strukturell verankert sein, d.h. über die jeweiligen universitären Funktionen (z.B. Inhaber:in der Professur, geschäftsführende Leitung, akademische Ratsstelle) und nicht ausschließlich ad personam.
   Sofern nicht das Psychologische Institut bzw. der Fachbereich Psychologie oder die Fakultät für Psychologie allein die universitäre Seite repräsentieren, muss diese Seite innerhalb der universitären Vertretung an Beschlussfassungen zu den wesentlichen unten genannten Sachverhalten die Mehrheit repräsentieren. Diese Mehrheit muss ebenfalls strukturell verankert sein, z.B. in einem Kooperationsvertrag.

   Für bisherige Ausbildungsstätten nach Übergangsregelung des PsychThG und neue Weiterbildungsstätten gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

a. Entwicklung des Curriculums für die theoretischen Inhalte.
b. Auswahl von Dozierenden.
c. Auswahl von Supervisor:innen und Selbsterfahrungsleiter:innen

Folgende Kriterien sind spezifisch für die jeweilige Akkreditierung:

Ausbildungsinstitut: Vorliegen der staatlichen Anerkennung

Weiterbildungsstätte (nach Psychotherapeutengesetz nach 2020): Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Psychotherapeutenkammer.

In der Weiterbildungsstätte ist eine weiterbildungsbefugte Psychotherapeutin oder ein weiterbildungsbefugter Psychotherapeut tätig.